

**Urabstimmung zum Semesterticketvertrag
Wahlausschreibung:
Nachwahlen zum AStA, zum Fachbereichsrat des FB 5, Gruppe Studierende,
und zum Studierendenrat des FB 2**

Die Urabstimmung zum Semesterticketvertrag und die Nachwahlen zum AStA, zum Fachbereichsrat des Fachbereichs Informationswissenschaften, Gruppe Studierende und zum Studierendenrat des Fachbereichs Architektur und Städtebau finden statt am

Donnerstag, dem 30. Juni 2011

in der Zeit von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr in der Fr.-Ebert-Str. 4, 1. OG und auf dem Campus Pappelallee, Hauptgebäude, Mensabereich.

I. Rechtsgrundlage

1. Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 26.01.2000
2. Vorläufige Wahlordnung (vorläufige WO) der Fachhochschule Potsdam, verabschiedet vom Senat am 03.11.1999, geändert am 14.06.2006
3. Satzung der Studierendenschaft vom 26.11.2008

Die vorläufige Wahlordnung, die Grundordnung und die Satzung der Studierendenschaft liegen in der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands, Campus Pappelallee, Hauptgebäude, Raum 021 und im Dekanat des Fachbereichs Informationswissenschaften zwischen 09:00 und 15:00 Uhr zur Einsicht aus oder können auf den Internetseiten der Hochschule eingesehen werden:

<http://www.fh-potsdam.de/abk1.html> sowie http://asta.fh-potsdam.de/wp-content/uploads/2009/01/satzung_studierendenschaft_fhp_akt.pdf

II. Gegenstand und Art der Wahl

- **Nachwahl einer/eines VertreterIn der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat des Fachbereichs Informationswissenschaften**
Gemäß § 32 Abs. 3 der Grundordnung der Fachhochschule Potsdam gehören dem Fachbereichsrat zwei Studierende an. Zwei Sitze sind zu besetzen.
- **Nachwahl zum Studierendenrat, StellvertreterInnen, des Fachbereichs Architektur und Städtebau**
Gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Potsdam gehören dem Studierendenrat zehn Studierende an. StellvertreterInnen können nach gewählt werden gemäß § 19 Abs. 4 vorl. WO.

III. Stimm- und Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- **Stimmberechtigung zur Urabstimmung:**

- immatrikulierte Studentinnen und Studenten des Fachhochschule Potsdam.

- **Wahlberechtigung**

Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 der vorläufigen WO der FHP sind bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge und am Wahltag wahlberechtigt: immatrikulierte Studentinnen und Studenten.

- **Wählbarkeit**

Gemäß § 4 Abs. 1 der vorläufigen WO sind wählbar:

Für den ASTA:

- immatrikulierte Studentinnen und Studenten des Fachhochschule Potsdam.

Für den Studierendenrat des Fachbereichs Architektur und Städtebau:

- immatrikulierte Studentinnen und Studenten des Fachbereichs Architektur und Städtebau.

Für den Fachbereichsrat des Fachbereichs Informationswissenschaften:

- immatrikulierte Studentinnen und Studenten des Fachbereichs Informationswissenschaften.

Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule sind nur in der Organisationseinheit der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bis zum Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge ihre dienstliche Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnehmen (vorläufige WO § 5, Abs. 1).

IV. Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse enthalten eine Aufstellung aller Wahlberechtigten in der Gruppe der Studierenden der FH Potsdam.

Die Wählerverzeichnisse liegen ab

Freitag, dem 17. Juni 2011

in der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes, Campus Pappelallee, Hauptgebäude, Raum 021, und im Dekanat des Fachbereichs Informationswissenschaften zwischen 09:00 und 15:00 Uhr zur Einsicht aus. Die Wählerverzeichnisse werden vom Wahlvorstand

am Mittwoch, dem 29. Juni 2011, um 15:00 Uhr

abgeschlossen. Danach können jedoch Wahlberechtigte, die ihre Wahlberechtigung zweifelsfrei nachweisen, auf begründeten Antrag vom zentralen Wahlvorstand noch am Wahltag zugelassen werden (siehe auch vorläufige WO § 11 Absatz 4).

V. Einspruch gegen die Wählerverzeichnisse

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule Potsdam kann beim Wahlvorstand **während der Auslegefrist schriftlich** Einspruch gegen das Wählerverzeichnis seiner Gruppe erheben. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einsprechende oder die Einsprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen (vorläufige WO § 11 Abs. 2).

Der zentrale Wahlvorstand entscheidet über die Einsprüche und nimmt, wenn erforderlich, die Berichtigung des Wählerverzeichnisses vor.

VI. Abgabefrist und Form der Wahlvorschläge

Gemäß § 19 Abs. 3 ist dem Antrag auf Nachwahl ein Wahlvorschlag beizufügen. Diese Wahlvorschläge liegen vor.

Zwischen dem Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung und dem Termin der Abgabe weiterer Wahlvorschläge für die Nachwahlen müssen mindestens 11 Kalendertage liegen. Der Zentrale Wahlvorstand legt den Termin der Abgabe der Wahlvorschläge auf

Dienstag, den 21. Juni 2011, 15.00 Uhr

Die Wahlvorschläge sind auf den vom zentralen Wahlvorstand herausgegebenen Formblättern für die Wahlen in der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands, Campus Pappelallee, Hauptgebäude, Raum 021, zwischen 09:00 und 15:00 Uhr einzureichen.

Die dazu erforderlichen Vordrucke sind in **der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands, beim AStA und in den Dekanaten der Fachbereiche Architektur und Städtebau und Informationswissenschaften** erhältlich.

Sie müssen über jede Bewerberin oder jeden Bewerber folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Familienname,
- Geburtsjahr,
- Studiengang, Fachsemester und Matrikel-Nummer.

Jede Bewerberin oder jeder Bewerber muss ihre oder seine Zustimmung zu dem Wahlvorschlag **durch eigenhändige Unterschrift** erklären (vorläufige WO § 12, Abs. 3). Bei Studierenden, die sich im Praxissemester befinden, kann dies durch eine formlose Erklärung erfolgen.

Jeder Wahlvorschlag sollte soviel Bewerberinnen und Bewerber aufweisen, dass bei Ausfall eines Mandatsinhabers bzw. einer Mandatsinhaberin genügend Nachrückerinnen bzw. Nachrücker zur Verfügung stehen, um das Amt wahrzunehmen.

Einzelbewerbungen darf der Zentrale Wahlvorstand zu einem Vorschlag in alphabetischer Reihenfolge zusammenfassen, sofern die Einzelbewerber diesem Verfahren zustimmen (siehe § 12 Abs. 2 der vorläufigen WO).

Ein Wahlvorschlag für die Wahl zu den Kollegialorganen bedarf der Unterstützung von **mindestens zehn** Wahlberechtigten. Sind in der Gruppe der Studierenden weniger als 40 Wahlberechtigte vorhanden, so bedarf ein Wahlvorschlag der Unterstützung von **mindestens drei** Wahlberechtigten.

Die Zustimmung der Bewerberinnen oder Bewerber gilt gleichzeitig als Unterstützung für den Wahlvorschlag (vorläufige WO § 12 Abs. 2). Formlose Unterstützungserklärungen von Studierenden im Praxissemester sind dem Wahlvorschlag beizufügen. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium nur auf einem Wahlvorschlag bewerben (vorläufige WO § 12 Abs. 4).

VII. Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Der zentrale Wahlvorstand beschließt die Zulässigkeit der Wahlvorschläge und macht die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt am

Dienstag, dem 21. Juni 2011.

VIII. Einspruch gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge

Gemäß § 13 Abs. 4 vorl. WO kann jede und jeder Wahlberechtigte innerhalb von drei Kalendertagen nach deren Bekanntmachung, d.h. bis **Freitag, 24.06.2011** Einspruch gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge einlegen. Über den Einspruch entscheidet der zentrale Wahlvorstand.

IX. Versand und Rücklauf der Briefwahlunterlagen

Bis Montag, den 20. Juni 2011, kann eine Briefwahl beim zentralen Wahlvorstand unter Angabe der Zustellungsadresse beantragt werden (vorläufige WO § 15 Abs. 1).

Die Versendung der Wahlunterlagen wie

- der Wahlschein,
- der oder die Stimmzettel,
- der Stimmzettelumschlag und
- der Wahlbriefumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefunterlagen)

erfolgt spätestens am

Freitag, dem 24. Juni 2011

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seine Stimmzettel, legt sie in den Stimmzettelumschlag, klebt ihn zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte durch ihre oder seine Unterschrift versichern, dass sie/er den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat (vorläufige WO § 15 Abs. 2). Wer von der Briefwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht mehr an der Urnenwahl teilnehmen (vorläufige WO § 15 Abs. 3). Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung dem zuständigen Wahlvorstand zugegangen sein.

X. Ort und Zeit der Feststellung der Wahlergebnisse

Die öffentliche Auszählung der Stimmen (vorläufige WO § 17 Abs. 1) findet am

30. Juni 2011, ab 15:00 Uhr

in der Fachhochschule Potsdam, Hauptgebäude, Mensa, statt.

Die vorläufigen Wahlergebnisse werden umgehend am

01. Juli 2011

auf den Internetseiten der Fachhochschule sowie über Aushang veröffentlicht.

gez. Prof. Dr. Helene Kleine
Vorsitzende des Zentralen Wahlvorstandes

Zeitplan Nachwahlen im Sommersemester 2011

Datum	Frist	Wahlvorgang	Vorl. WO
Jeweils 15 Uhr			
10.06.	Spät. 18. KT vor Wahl	Bekanntmachung	§ 9 Abs. 2
17.06.	Dauer: mind. 10 Tage	Auslage Wählerverzeichnis	§ 11
21.06.	Mind. 11 KT nach Bekanntmachung	Abgabe Wahlvorschläge	§ 12 Abs. 1
21.06.	unverzüglich	Bekanntgabe Wahlvorschläge	§ 13 Abs. 3
20.06.	spät. am 10. KT vor Wahl	Beantragung Briefwahl	§ 15 Abs. 1
24.06.	3 KT nach Bekanntgabe Wahlvorschläge	Widerspruch	§ 13 Abs. 4
24.06.	4 KT vor Wahl	Versand Briefwahlunterlagen	§ 15 Abs. 1
30.06.		Stimmabgabe	§ 16
30.06.		Eingang Briefwahlunterlagen beim Wahlvorstand	§ 15 Abs. 4
30.06., ab 15 Uhr		Auszählung der Stimmen, Feststellung Wahlergebnis	§ 17
01.07.		Bekanntgabe vorläufiges Wahlergebnis	
05.07.	3 KT nach Bekanntgabe	Wahlanfechtung	§ 18 Abs. 1
06.07.		Bekanntgabe Wahlergebnis oder Anrufung Wahlausschuss	